

SEPA – Aktueller Stand und Entwicklungsperspektiven

Dr. Heike Winter
Deutsche Bundesbank
Zentralbereich Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme

Hannover, 17./18. Juni 2009



- **Aktueller Stand der SEPA-Migration**
 - SEPA-Überweisung
 - SEPA-Lastschrift
 - SEPA-Kartenzahlungen
- **Handlungsbedarf aus Sicht des Eurosystems**
- **SEPA-Entwicklungsperspektiven**

Die wichtigsten SEPA-Missverständnisse

„Ich habe keine grenzüberschreitenden Zahlungen, deshalb rechnet sich SEPA für mich nicht!“

„Mir reicht die gute deutsche Einzugsermächtigung. Ich wechsle nicht!“

„SEPA ist ein politisches Projekt, das den Banken an den Kragen will!“

„Der Kunde will SEPA nicht. Da kann man nichts machen!“

„Mit SEPA wird alles teurer. Mir reicht schon die TEURO Diskussion!“

Aktueller Stand

SEPA

Single Euro Payments Area
Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum

Überweisung

- Seit 28. Januar 2008 am Markt
- Derzeit wird die SEPA-Überweisung von über 4.300 Kreditinstituten angeboten

Lastschrift

- Angebot nach nationaler Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie
- Einführung am 2. November 2009

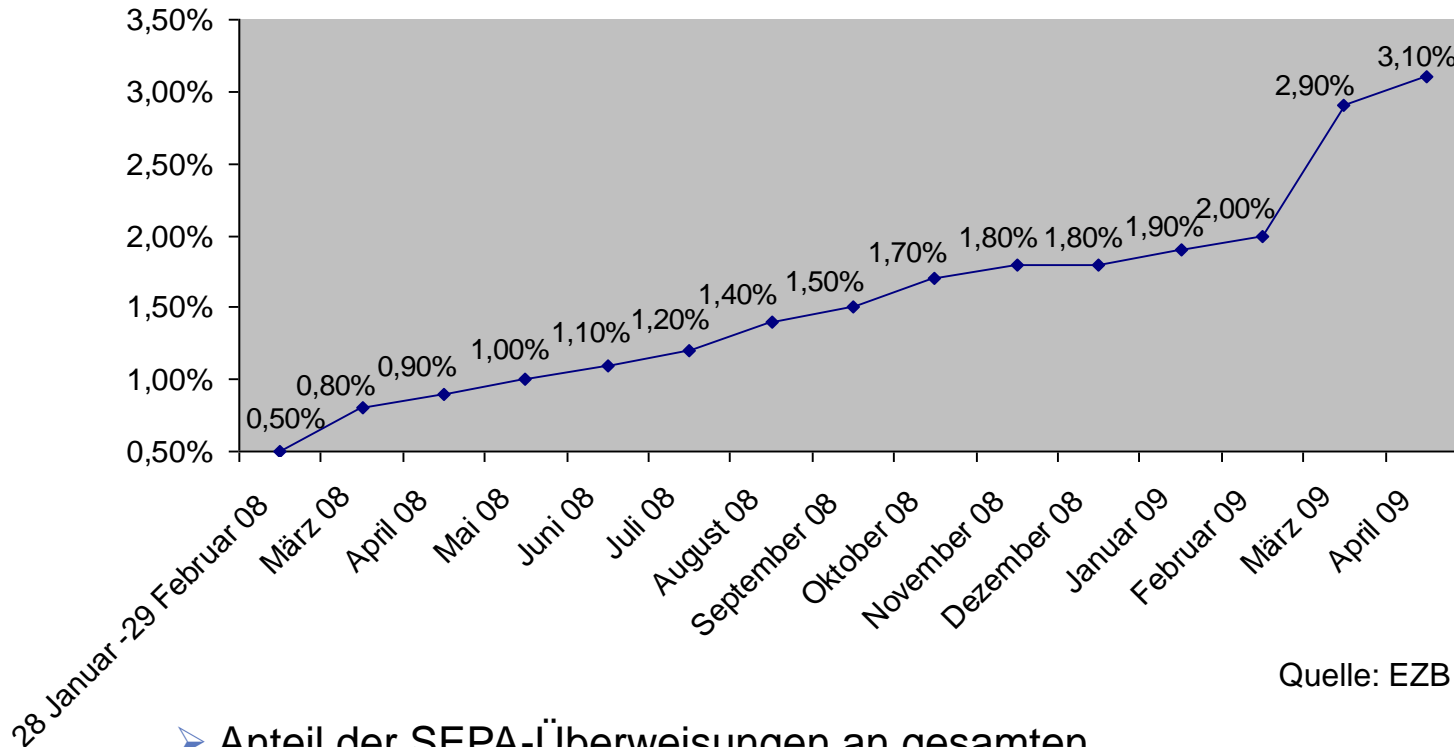
Kartenzahlung

- Seit 1. Januar 2008 am Markt

- Gemeinsame Instrumente, Standards und Infrastrukturen
- Keine Differenzierung zwischen nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungen
- Ziel ist eine genauso effiziente und sichere Abwicklung der SEPA-Zahlungen wie heute bei den nationalen Verfahren

Aktueller Stand Indikator für die SEPA-Überweisung im Euro Raum

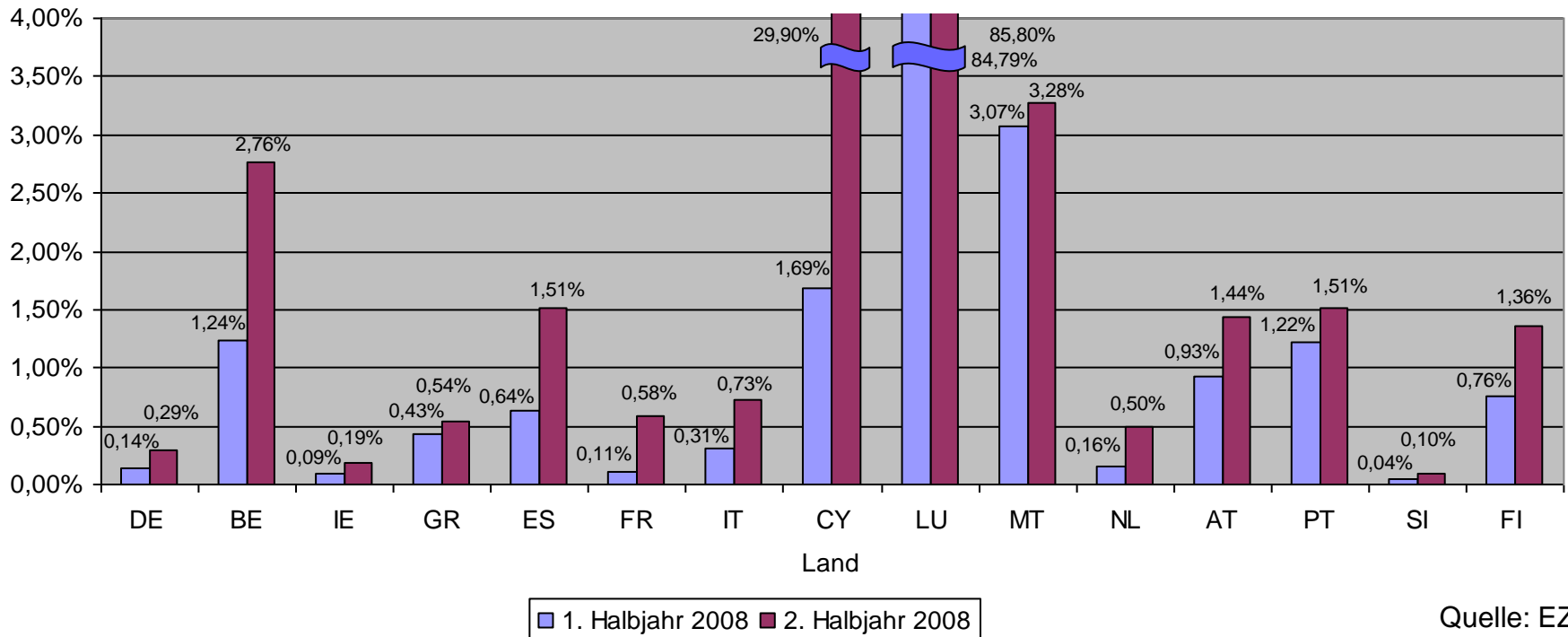
Indikator für die SEPA-Überweisung im Euroraum



- Anteil der SEPA-Überweisungen an gesamten (über Clearinghäuser abgewickelten) Überweisungen im Euroraum

Aktueller Stand Nationale Indikatoren für die SEPA-Überweisung 1. Halbjahr 2008

Nationale SEPA-Indikatoren der Euroländer

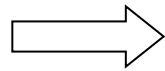


- Verhältnis der SEPA-Überweisungen zu der Gesamtzahl der abgewickelten Überweisungen im jeweiligen Land (bilaterales Clearing einbezogen)

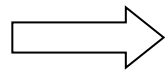
Aktueller Stand

Einführung der SEPA-Lastschrift

SEPA-
Lastschrift



Basisversion für Privatkunden
(SEPA Core Direct Debit)



B2B-Version für Firmenkunden (SEPA
B2B Direct Debit)

Wesentliche Neuerungen:

- Erstmals grenzüberschreitender Einsatz möglich
- Verwendung einer Gläubigeridentifikationsnummer und einer Mandatsreferenz
- Vorlaufzeiten mit genauem Fälligkeitsdatum (Due Date) zur besseren Disposition
- Einheitliche und eindeutig europaweit geregelte Rückerstattungsfristen und Widerspruchsfristen

European Payments Council hat in seiner Plenary Sitzung am 31. März 2009 die Einführung der SEPA-Lastschrift zum 2. November und den Start des Zeichnungsprozesses für die Adherence Agreements (für Core und B2B getrennt) beschlossen

Aktueller Stand SEPA-Kartenzahlungen



- **Festlegung der Standards im Kartengeschäft**
 - Veröffentlichung des EPC SEPA Cards Standardisation Volume Document im Dezember 2008
 - Erarbeitung eines Certification Framework für Karten und Terminals
- Verabschiedung der **Terms of Reference (ToR) für die „SEPA Compliance of Card Scheme“** durch das Eurosystem → Durchführung eines Self-Assessment durch die Kartensysteme bis Juni 2009 und anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse
- **„SEPA-Indicator for Cards“** durch Eurosystem geplant: Erhebung bei Kartensystemen, Banken und Netzbetreibern/Acquireern

SEPA-Kartenzahlungen

Aktuelle Initiativen zur Schaffung eines europäischen Debitkartensystems



EAPS	Monnet	Payfair
<ul style="list-style-type: none">▪ Evolutionärer Ansatz▪ Verlinkung nationaler Debitkarten- und Geldautomatensysteme▪ Gründungsmitglieder: Kartensysteme aus DE, IT, ES, PT, UK sowie das europäische Geldautomatensystem EUFISERV▪ In 2008 ca. 1,6 Mio. Transaktionen	<ul style="list-style-type: none">▪ Initiative deutscher und französischer Banken▪ Aufbau eines neuen Systems mit europäischer Identität▪ Alternative zu internationalen Systemen▪ Erschließung neuer Ertragsquellen und Kostensenkungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Initiative eines belgischen Unternehmers▪ Kartenausgabe über den Handel▪ Pilotierung in Belgien Anfang 2009 geplant

Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive) bis November 2009 in nationales Recht

- Umsetzung schafft eine einheitliche rechtliche Grundlage für die SEPA-Lastschrift
- In Deutschland Trennung der Umsetzung in
 - Aufsichtsrechtliche Umsetzung: Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)
 - Verabschiedung am 26. März 2009
 - Zivilrechtliche Umsetzung: u. a. BGB-Änderungen
 - Verabschiedung in Kürze
- Umsetzung in Deutschland verläuft planmäßig

Aktueller Stand

Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie

Countries	2008				2009				2008				2009						
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4			
	Adoption								Entry into force										
AT																			
BE																			
BG																			
CY																			
CZ																			
DE																			
DK																			
EE																			
EL																			
ES																			
FI																			
FR																			
HU																			
IE																			
IT																			
LI																			
LT																			
LU																			
LV																			
MT																			
NL																			
NO																			
PL																			
PT																			
RO																			
SE																			
SI																			
SK																			
UK																			

Country codes:

- AT - Austria
- BE - Belgium
- BG - Bulgaria
- CY - Cyprus
- CZ - Czech Republic
- DK - Denmark
- DE - Germany
- EE - Estonia
- EL - Greece
- ES - Spain
- FI - Finland
- FR - France
- HU - Hungary
- IE - Ireland
- IT - Italy
- LT - Lithuania
- LI - Liechtenstein
- LU - Luxembourg
- LV - Latvia
- MT - Malta
- NL - Netherlands
- NO - Norway
- PL - Poland
- PT - Portugal
- RO - Romania
- SE - Sweden
- SI - Slovenia
- SK - Slovakia
- UK - United Kingdom

Quelle: Europäische Kommission

Migration bestehender Einzugsermächtigungen in das SEPA-Lastschriftmandat

- Neuerung bei der SEPA-Lastschrift: Mandat enthält zwei Weisungen
 - ↳ Vorliegende Einzugsermächtigungen können nicht als Mandat für das SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden → Mandatsumstellung ist für alle Beteiligten aufwändig
- ZKA-Vorschlag für eine gesetzliche Umdeutung der Mandate
 - Unterrichtung des Zahlers über den Inhalt des SEPA-Mandats und die Verfahrensumstellung vom Zahlungsempfänger in Textform und
 - Einräumung einer Widerspruchsmöglichkeit des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger (binnen 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung)
- Ergänzung des Gesetzesentwurfs um eine Übergangsregelung zur Umdeutung von Lastschriftmandaten ist zurzeit nicht vorgesehen

Diskussion um Interbankenentgelt bei der SEPA-Lastschrift

- Entscheidung der EU-Kommission, dass die für die SEPA-Lastschrift vorgesehenen Interbankenentgelte aus wettbewerbspolitischer Sicht nicht zugelassen sind
→ nicht vereinbar mit den Wettbewerbsregeln des Art. 81 (3) EU-Vertrag
- Übergangslösung: Für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ist ein transaktionsbezogenes Interbankenentgelt für grenzüberschreitende Lastschriften von 8,8 Cent zulässig; nationale Lastschriften werden nach den bestehenden nationalen Modellen verrechnet
→ Bestandteil der überarbeiteten Preisverordnung (gültig ab Nov. 2009)
- Langfristlösung: KOM könnte ein Interbankenentgelt für die Rückabwicklung fehlerhafter Transaktionen (z.B. falsche IBAN-Angaben) akzeptieren

Diskussion um Reachability (Erreichbarkeit) bei der SEPA-Lastschrift

- Unabdingbare Voraussetzung für SEPA-Lastschrift
- Für den EPC nicht organisierbar
- Erreichbarkeit für grenzüberschreitende Lastschriften wird vorgeschrieben für alle Zahlungsdienstleister, die auch für die nationale Lastschrift erreichbar sind
 - Für Kreditinstitute in den Euroländern ab November 2010
 - Für Kreditinstitute in Nicht-Euroländern ab November 2014
 - Bestandteil der überarbeiteten Preisverordnung (gültig ab Nov. 2009)



Handlungsbedarf aus Sicht des Eurosystems

6. SEPA-Fortschrittsbericht (1)



- Mehr Nachfrage nach SEPA-Überweisungen → verbesserte Kommunikation und klare Produktangebote → **Sicherheit und Vertrauen stärken**
- Letzte **Hindernisse für die SEPA-Lastschrift** müssen beseitigt werden, z. B. Fragen des Interbankenentgeltes und der Mandatsmigration
- Gewährleistung einer vollautomatischen „**end-to-end**“ **Verarbeitung**; SEPA-Weiterentwicklung über die „Core“ und „Basic“ Produkte hinaus
- Festlegung eines realistischen, aber ambitionierten **Enddatums**

Handlungsbedarf aus Sicht des Eurosystems

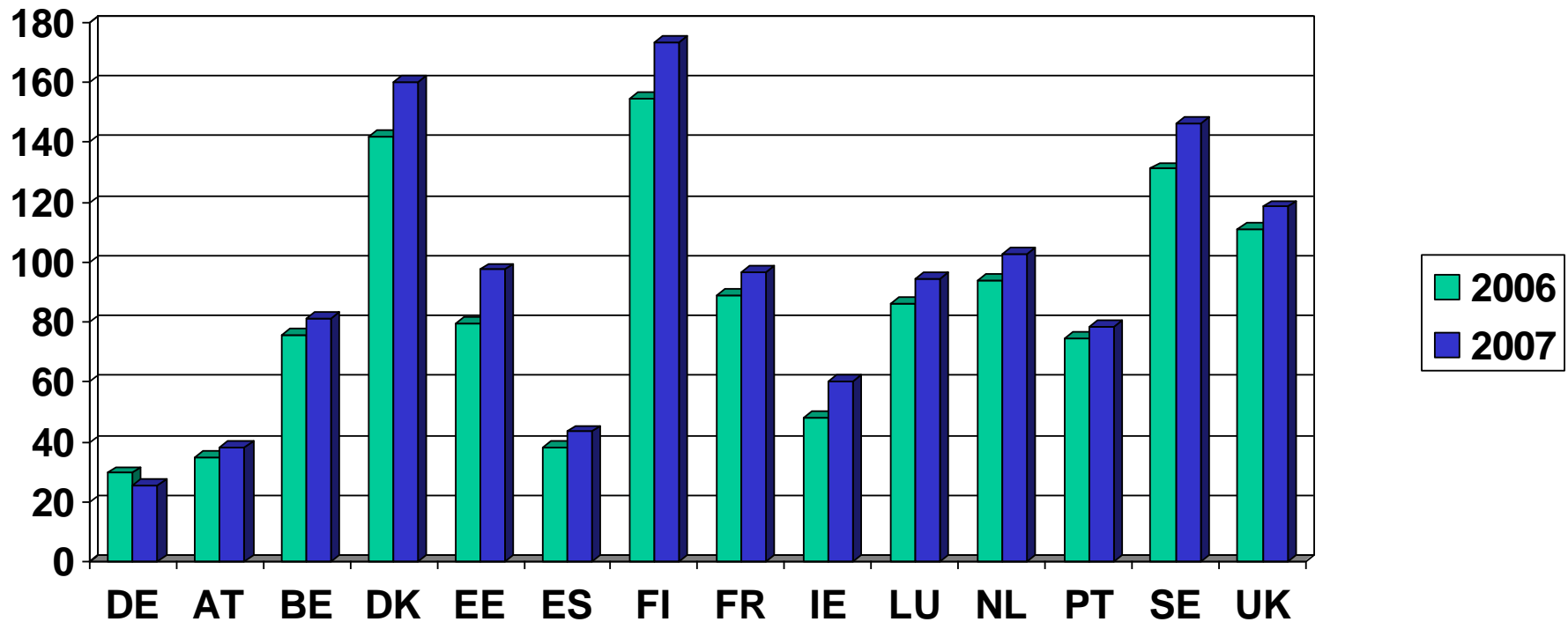
6. SEPA-Fortschrittsbericht (2)

- „**SEPA for cards**“ vorantreiben und Unterstützung von Marktinitiativen zur Schaffung eines „Europäischen Kartensystems“ forcieren
- Sicherstellung eines angemessenen **europäischen Einflusses** auf die Aktivitäten im Rahmen der Kartenstandardisierung
- Beseitigung der verbleibenden Beschränkungen bezüglich der **Interoperabilität** der Zahlungsverkehrs-Infrastrukturen
- Voraussetzung für eine effektive **SEPA-Governance** sind Veränderungen im EPC-Auftrag und dessen Organisation

SEPA-Entwicklungsperspektiven

⇒ Nutzung des unbaren Zahlungsverkehrs stärken

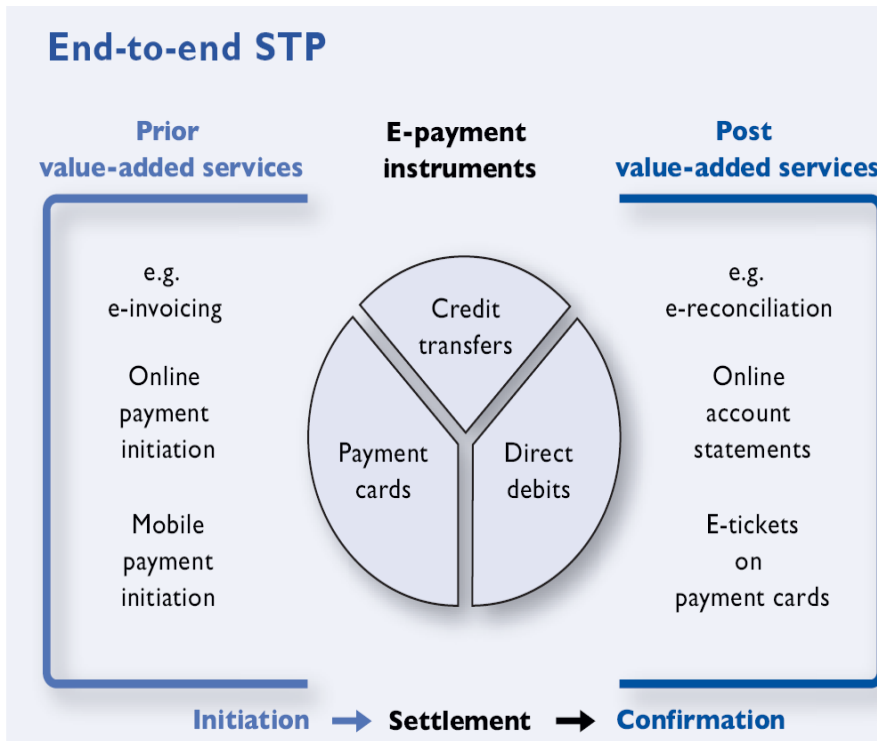
Anzahl der Kartentransaktionen pro-Kopf



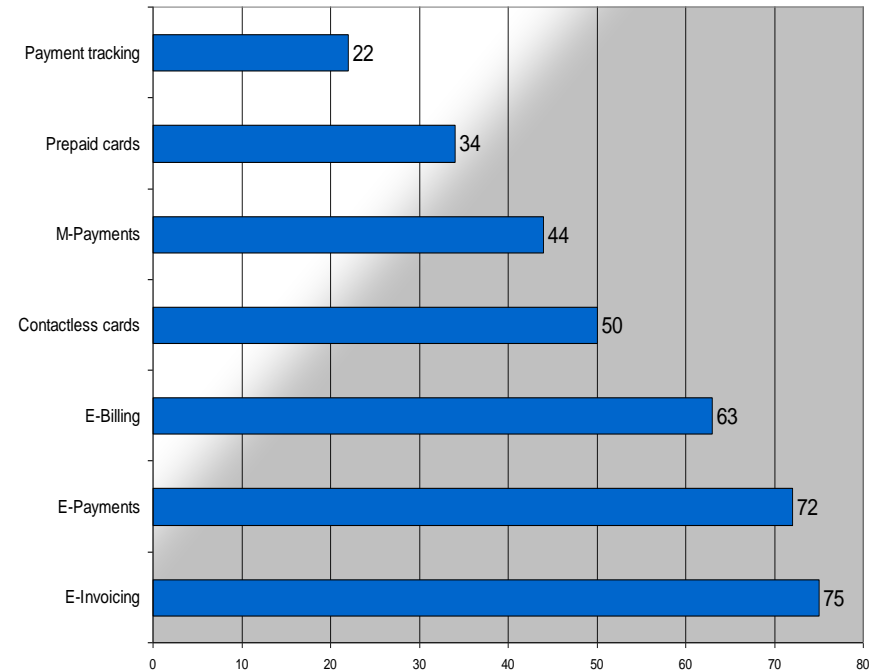
SEPA-Entwicklungsperspektiven

⇒ Die Rolle von M-Payments in SEPA

End-to-End Straight Through Processing (STP)



What is innovation for European banks?



Quelle: EZB

Quelle: Equens

SEPA-Entwicklungsperspektiven

⇒ Die Rolle von M-Payments in SEPA

- **Hohe Bedeutung des Online-Bankings in Deutschland**
- **Zahlungen im Internet**
 - Dominanz „klassischer“ Verfahren
 - Giropay
 - PayPal
 - Spezielle Bezahlverfahren (z.B. SMS via Mobile)
- **M-Banking** (Kontoauszug via Mobile)
- **M-Payment-Lösungen**
 - Häufig unter Nutzung klassischer Zahlungsinstrumente
 - Bezahlen an Automaten (ÖPNV, Parkautomaten)
 - Kontaktloses Bezahlen

SEPA-Entwicklungsperspektiven

⇒ Für Kreditinstitute



- Abbau von Markteintrittsbarrieren und Erschließung neuer Märkte im Ausland
- Gewinnung von Transaktionsvolumen / Realisierung von Synergien durch Infrastrukturkonsolidierung
- Kostensenkung durch Losgrößenvorteile
- Über Zusatzleistungen (Additional Optional Services) Abgrenzung gegen Wettbewerber
 - Mögliche Produktverbesserungen:
 - Mandatsverwaltung
 - Zuordnung von BIC anhand der IBAN (Reduzierung auf eine Kennzahl)
 - Mögliche Zusatzleistungen:
 - Elektronische Rechnungslegung (E-invoicing)
 - Elektronischer Abgleich zwischen Rechnungen, Kundenkonten und Zahlungsströmen

SEPA-Entwicklungsperspektiven

⇒ Für Kunden

- Europaweite Auswahl des leistungsstärksten Instituts
- Neue einheitliche Verfahren machen den Zahlungsverkehr schneller, sicherer und bequemer
- Produktinnovationen: Zusätzliche Dienstleistungen sowie innovative elektronische Produkte bereichern das Angebot
- Für größere Unternehmen: Kostensenkungspotentiale durch die Möglichkeit, den gesamten Euro-Zahlungsverkehr mit einem Standard über ein einziges Konto abzuwickeln
 - Straffung der Bankverbindungen
 - Vereinfachung des Liquiditätsmanagements

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Heike Winter
Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Strasse 14
60431 Frankfurt am Main

Prenotification und Vorlaufzeiten

Prenotification

■ Gemäß den Rulebooks für die SEPA-Lastschriftverfahren hat der Zahlungsempfänger den Zahler über den Betrag und den Fälligkeitstag einer Lastschrift mittels einer Vorabinformation spätestens 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag der Lastschrift in Kenntnis zu setzen. Die Vorabinformation muss kein eigenständiges Dokument sein, sondern kann auch in anderen Dokumenten der Geschäftsbeziehung (z. B. Rechnung) enthalten sein. Zudem kann die Vorabinformation eine Zahlungsübersicht für wiederkehrende Lastschriften für einen vereinbarten Zeitraum enthalten. Außerdem können Zahler und Zahlungsempfänger bilateral eine andere Frist zum Versand der Vorabinformation durch den Zahlungsempfänger an den Zahler vereinbaren.

Vorlaufzeiten

■ Bei den SEPA-Lastschriftverfahren sind festgelegte Vorlaufzeiten gemäß den Rulebooks zu beachten. Der Datensatz mit den Transaktions- und Mandatsdaten soll im Core-Verfahren bei einer Erst- oder Einmallastschrift fünf TARGET-Tage vor dem Fälligkeitstag (Due Date - 5) bei der Bank des Zahlungspflichtigen in elektronischer Form vorliegen, bei Folgelastschriften zwei TARGET-Tage vor dem Fälligkeitstag (Due Date - 2). Im B2B-Verfahren gilt eine einheitliche Vorlaufzeit für Erst-, Einmal- oder wiederkehrende Lastschriften von einem TARGET-Tag vor dem Fälligkeitstag (Due Date - 1).

Eilzahlungen im SEPA-Verfahren

- Forderung des Eurosystems, dass der European Payments Council bei der gemeinsamen Entwicklung innovativer Lösungen, z.B. Eilzahlungen, die Federführung übernimmt (siehe 6. SEPA-Fortschrittsbericht)
→ Derzeitig sind Eilzahlungen im SEPA-Verfahren aber nicht vorgesehen
- Im Interesse einer zügigeren gemeinschaftsweiten Abwicklung von Zahlungen wird in der Zahlungsdiensterichtlinie eine Ausführungsfrist von maximal einem Bankarbeitstag für z.B. SEPA-Überweisungen festgelegt. D. h. nach Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie können die Kunden nach einer maximalen Abwicklungszeit von einem Bankarbeitstag über den Überweisungsbetrag verfügen. Bis Ende 2011 ist die Vereinbarung einer längeren Abwicklungsfrist (bis maximal drei Bankgeschäftstage) zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahler zulässig.